

Einsetzung als Erben

„Ich bin ledig und habe keine eigenen Kinder. Meine Eltern sind bereits verstorben. Der einzige Verwandte, der noch lebt, ist mein Bruder. Mit ihm habe ich jedoch keinen Kontakt mehr. Ich möchte deshalb mein ganzes Vermögen meiner langjährigen Konkubinatspartnerin vererben. Wie ist das möglich? Wer bekommt mein Vermögen, wenn ich keine Vorkehrungen treffe?“

Geschwister sind nicht pflichtteilsgeschützt, können also nach Ihrem Tod keinen Pflichtteil einfordern. Anspruch auf einen Pflichtteil haben nur Ehegatten, Nachkommen und Eltern der verstorbenen Person, nicht aber Geschwister oder andere Verwandte. Damit haben Sie keine Pflichtteile zu beachten und Sie können über Ihren gesamten Nachlass frei verfügen.

Sie können also erbrechtlich begünstigen, wen Sie wollen. Solche erblasserische Anordnungen werden durch Verfügungen von Todes wegen getroffen. Das Gesetz sieht abschliessend folgende zwei Grundarten von Verfügungen von Todes wegen vor: Testament und Erbvertrag.

Mittels Testament trifft der Erblasser einseitige, jederzeit widerrufbare Anordnungen über seinen Nachlass. Sie können so Ihre Konkubinatspartnerin mittels eines öffentlichen Testaments, d.h. Testamentserrichtung vor einer Urkundsperson unter Mitwirkung zweier Zeugen oder mittels eigenhändigem Testament, d.h. eigenhändige handschriftliche Niederschrift des Testaments mit Datum und Unterschrift des Erblassers, erbrechtlich begünstigen. Aus Beweisgründen ist allerdings das öffentliche Testament zu empfehlen, welches dann beim Amtsnotariat hinterlegt werden kann.

Mittels Erbvertrag trifft der Erblasser dagegen mit einer Person rechtsverbindliche Abmachungen über den Nachlass. Sie können als auch mit Ihrer Konkubinatspartnerin einen Erbvertrag abschliessen und sie darin begünstigen. In diesem Falle sind Sie aber an diesen Vertrag gebunden, können von diesem nicht mehr einseitig zurücktreten wie bei einem Testament.

Treffen Sie keine erbrechtlichen Vorkehrungen, so bestimmt sich die Erbfolge nach Gesetz, d.h. der Nachlass wird den gesetzlichen Erben (Parentelsystem) gemäss den gesetzlichen Erbteilen verteilt. In diesem Fall erhält Ihr Bruder alles. Ist Ihr Bruder zum Zeitpunkt Ihres Todes ebenfalls verstorben, d.h. hinterlassen Sie gar keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Kanton oder an die Gemeinde, in dem Sie beim Zeitpunkt des Todes den letzten Wohnsitz haben.

Florian Weishaupt, Rechtsanwalt und Notar
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau
www.kuenglaw-sg.ch

5. September 2016 / Florian Weishaupt